

Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(3) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

(4) Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte unabhängige Kommission hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sind verpflichtet, die Kommission zu unterstützen.

(5) Der Ministerpräsident leitet der Volkskammer den Bericht der Kommission bis zum 30. Juni 1990 zu.“

2. Es wird folgender § 20 b eingefügt:

„ § 20 b

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und* der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission wahrgenommen.“

3. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den' einunddreißigsten Mai neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Beschluß der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Entfernung des Staatswappens
von öffentlichen Gebäuden
vom 31. Mai 1990**

Alle Staatswappen, die sich in und an öffentlichen Gebäuden befinden, sind unverzüglich, spätestens jedoch in Wochenfrist, zu entfernen.

Wo dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist, ist das Wappen zu verdecken.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung, am 31. Mai 1990 gefaßt.

Berlin, 31. Mai 1990

**' Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl * 1

**Beschluß des Ministerrates
vom 30. Mai 1990**

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 13. April 1990 wurden folgende Ministerien neu gebildet:

- Ministerium für Familie und Frauen
- Ministerium für Jugend und Sport
- Ministerium für Medienpolitik
- Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
- Ministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Ministerium für Wirtschaft.

2. Mit Wirkung vom 13. April 1990 sind folgende Ministerien mit veränderter Aufgabenstellung und Bezeichnung tätig:

- Ministerium für Innere Angelegenheiten
als Ministerium des Innern
 - Ministerium der Finanzen und Preise
als Ministerium der Finanzen
 - Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
als Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
 - Ministerium für Arbeit und Löhne
als Ministerium für Arbeit und Soziales
 - Ministerium für Nationale Verteidigung
als Ministerium für Abrüstung und Verteidigung
 - Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen
als Ministerium für Gesundheitswesen
 - Ministerium für Verkehrswesen
als Ministerium für Verkehr
 - Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft
als Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
 - Ministerium für Bildung
als Ministerium für Bildung und Wissenschaft
 - Ministerium für Handel und Versorgung
als Ministerium für Handel und Tourismus
 - Ministerium für Wissenschaft und Technik
als Ministerium für Forschung und Technologie
 - Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft
als Ministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit.
3. Folgende Ministerien führen ihre Tätigkeit mit der bisherigen Bezeichnung fort:
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten